

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz älterer Linie.

N^o 4.

(Ausgegeben den 23. März 1871.)

8. Regierungs-Verordnung vom 16. März 1871,
wegen Erläuterung und Abänderung einiger, die Abschätzung von Grund-
stücken, sowie die Fortführung der Flurbücher zc. betreffenden
Vorschriften.

Nachdem sich die Erläuterung bez. Abänderung einiger, die fortlaufende Richtig-
stellung der Flurbücher, Flurarten und Grundsteuerkataster betreffenden Vorschriften als
nöthig erwiesen, so wird mit Höchster Genehmigung anordnend folgendes verordnet:

1.

Zu §. 19 des Gesetzes vom 7. Mai 1857.

Die Bestimmung unter h. ist dahin zu verstehen, daß neuentstandene Steuer-
objekte sowohl in dem Kalenderjahre, in welches ihre Entstehung bez. Vervollendung fällt,
als auch während des nächstfolgenden Kalenderjahrs von der Grundsteuer befreit sind.

2.

Zur Nachtragsinstruktion für die Einschätzungskommissionäre vom 4. Mai 1866.

Der Paragraph 5. e. obiger Instruktion wird aufgehoben; an dessen Stelle tritt
folgende Bestimmung:

Da in vielen Dörfern, namentlich in kleineren Häusern Räume vorkommen, welche
den niedrigsten nach §. 65 der Ausführungsverordnung vom 13. Juni 1865 anzuneh-
menden Flächenjoh nicht erreichen, so soll zwar die Ermittlung von 30 □-Ellen Stuben-
raum für die Bildung der Escalen und die Steigerung in §. 64, al. 2 daselbst auch
ferner als Norm festgehalten werden, dagegen gestattet sein

20 □-Ellen Stubenraum mit ²/₃ }
und } des Werths von 30 □-Ellen

10 □-Ellen Stubenraum mit ¹/₃ }
und Kammern zur Hälfte dieser Höhe einzulassen.